



Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband  
Graf-Adolf-Straße 84  
40210 Düsseldorf

Telefon (02 11) 17 74 40  
Telefax (02 11) 16 19 73  
E-mail: INFO@NRWL.DE

**Stellungnahme des  
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBANDES  
zum  
Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter  
an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)  
(Stand: 19.07.2000)**

**I. Grundsätzliches**

Die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen muss grundlegend reformiert werden. Die gegenwärtige Situation ist durch folgende Problemfelder gekennzeichnet:

- Internationale Studien zu Schülerleistungen wie z.B. die TIMS-Studien haben die Bedeutung einer soliden Lehrerausbildung für die Qualität unserer Schulen herausgestellt und dabei auch Defizite in der fachdidaktischen und fachmethodischen Lehrerbildung erkannt.
- Die gegenwärtige Lehrerausbildung, die in NRW nach Schulstufen konzipiert ist, ist nicht auf die bestehende Schulstruktur ausgerichtet. Die Vielfalt der institutionell abgesicherten Bildungswege steht in NRW auf einem breiten Fundament der Zustimmung; die Lehrerausbildung muss auf diese Vielfalt ausgerichtet werden.
- Da die meisten der übrigen Bundesländer eine schulformbezogene Lehrerausbildung praktizieren, ergeben sich aufgrund der fehlenden Systemkonformität Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung der Lehrereamina. Dies behindert die berufliche Freizügigkeit der Lehrkräfte und erschwert die Nachwuchsgewinnung für NRW aus anderen Bundesländern.
- Die in der Folge der Stufenlehrerausbildung eingeführte Stufenlehrerbesoldung hat in NRW zu Absenkungen in der Lehrerbezahlung geführt, die sich nachteilig auf die Konkurrenzfähigkeit unseres Landes bei der Nachwuchsgewinnung

im Vergleich zu anderen Bundesländern auswirken. Dies gilt auch nach den jüngst vorgenommenen Korrekturen weiterhin im Bereich der Realschulen.

- Eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung verhindert eine frühzeitige Identifikation der Lehramtsbewerber mit der Bildungsarbeit und den Bildungszielen „ihrer“ jeweiligen Schulform; darunter leidet die Ausprägung eines spezifischen Berufsverständnisses, aber auch das Schulklima.

Diesen grundsätzlichen Reformbedarf erkennt auch die Landesregierung an. So hat die zuständige Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung, Frau Gabriele Behler, lt. Plenarprotokoll vom 21. März 2001 im Landtag erklärt: *„Aus meiner Sicht hat sich die Stufenlehrausbildung nicht bewährt. Ich halte es für erforderlich, stufenübergreifende Lehrämter mit deutlichem Bezug auf die existierenden Schulformen zu schaffen. Eine entsprechende Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes wird die Landesregierung dem Landtag noch in diesem Jahr vorschlagen“.*

Philologen-Verband und Realschullehrerverband, die im NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBAND (NRWL) zusammenarbeiten, unterstützen diese Aussage mit allem Nachdruck, - insbesondere in Ansehung der oben geschilderten Verwerfungen. Der NRWL betont dabei den notwendigen Bezug auf die Unterrichtspraxis in den verschiedenen Schulformen, die sich mit Blick auf die jeweilige Schülerpopulation hinsichtlich der Inhalte und Anforderungen, des Fach- bzw. Klassenlehrerprinzips, der Fachdidaktik und -methodik bis hin zu den Erziehungsformen differenziert darstellt.

Und auch im vorgelegten Gesetzentwurf wird in der Begründung zur Neufassung des § 5 LABG „Lehrämter“ ausgeführt: *„Die Einführung schulformbezogener Lehrämter stellt die Passung zwischen der Struktur der Lehrerausbildung und der Struktur des Schulwesens her. Die Ausrichtung der Ausbildung auf konkrete Schulformen ermöglicht eine praxisorientiertere Ausbildung und sichert zugleich die frühzeitige Identifikation der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem konkreten Arbeitsfeld“* (Entwurf, S. 20).

Der vorgelegte Gesetzentwurf kommt diesen Ansprüchen allerdings nur in Teilen nach. Bei der **Neu-Strukturierung der Lehrämter** begrüßt der NRWL die Einrichtung eigener Lehrämter für die Bereiche Gymnasium / Gesamtschule, für die Berufskollegs und für die Sonderpädagogik. Dagegen lehnt der NRWL ein schulformübergreifendes Einheitslehramt für „Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ in dieser Kombination ab, weil ein solches Lehramt eben keine Entsprechung in der vorhandenen Schulstruktur besitzt. Es ist faktisch ja auch kein Lehramt, sondern ein Konglomerat verschiedener Lehrämter.

Hinzu kommt: Ein kombiniertes Lehramt für Grund-, Haupt-, Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gibt es in keinem anderen Bundesland. Und für die so ausgebildeten Lehrkräfte bedarf es - bliebe es bei der Entwurfsfassung - der Neu-Regelung besoldungsrechtlicher Fragen auf der Bundesebene.

In den zahlreichen Defizitanalysen wird als der entscheidende Mangel der gegenwärtigen Lehrerausbildung nahezu durchgängig der unzureichend abgestützte Berufsfeldbezug benannt. Eine Lehrerausbildung, die künftige Lehrerinnen und Lehrer fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und erziehungswissenschaftlich zur verantwortungsvollen ganzheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben befähigen will, muss das Berufsfeld Schule als zentrierendes Element in den Mittelpunkt der Studien stellen und eine Vernetzung der Disziplinen der Lehrerausbildung leisten. In ihr muss neben der Einheit des Berufsfeldes Schule - einheitliche Struktur der Ausbildung für unterschiedliche Lehrämter - gerade auch die Differenzierung dieses Feldes nach Schulformen mit den verschiedensten Zielsetzungen, Aufgaben und Mentalitäten etc. ihren prägenden Ausdruck finden. Die spezifische Kompetenz für den jeweiligen Aufgabenbereich ist Voraussetzung für Professionalität. Die breite „Einsatzberechtigung“, die nach § 5 (1) des Gesetzentwurfes für die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in sieben Semestern erworben werden soll, steht in deutlichem Widerspruch zu der angesichts steigender Anforderungen dringend gebotenen Stärkung der Professionalität für die spezifischen Aufgabenbereiche. Die - auch im Gesetzentwurf - gewünschte frühzeitige Identifikation der Lehramtsbewerber mit der Bildungsarbeit und den Bildungszielen „ihrer“ jeweiligen Schulform kann nicht stattfinden; darunter leidet die Ausprägung eines spezifischen Berufsverständnisses, aber auch das Schulklima.

Die Änderung der Lehrerausbildung muss auch unter dem Aspekt der Nachwuchsgewinnung und der beruflichen Perspektiven - z.B. auch im Wettbewerb zwischen den Schulformen und mit anderen Bundesländern - gesehen werden. Das vorgesehene Lehramt für Grund-, Haupt-, Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen löst die hier bestehenden Probleme nicht, sie schreibt vielmehr die bestehende Situation des Wettbewerbsnachteils für NRW fort, ergänzt durch eine neue, auf der Bundesebene zu lösende Besoldungsproblematik.

Der NRW fordert daher - auch in Ansehung der landesweit großen Zahl der Realschulen sowie der wachsenden Nachfrage dieses Bildungsangebotes durch die Schülerinnen und Schüler - die Einführung eines eigenständigen Lehramtes für die Realschule anstelle des beabsichtigten Lehrämter-Konglomerats.

Sollte die Landesregierung die hier dargestellten Überlegungen und Argumente zur Schaffung eines eigenständigen Lehramtes für die Realschule wider Erwarten nicht nachvollziehen wollen, möchten wir in jedem Falle darauf hinweisen, dass es zwischen Gesetzentwurf und unserem Vorschlag auch andere Wege gibt, die immer noch besser sind als der vorgesehene. Wir möchten deshalb, sozusagen hilfsweise, einen neuen Vorschlag einbringen:

Da auch die Ausbildung für den Unterricht in den Klassen 5 - 10 der Gesamtschule nicht hinreichend vernünftig gelöst zu sein scheint, halten wir es auch für überlegenswert, ein gemeinsames Lehramt für die Realschule und die Klassen 5 - 10 der Gesamtschule zu schaffen. Dieses Modell - wenngleich aus Sicht der Realschule nicht das Optimum - würde einerseits mit Blick auf eine Schülerpopulation von bis zu 40 % eines Jahrgangs, die diese Schulen wählen, eine tragfähige Lösung bieten, anderer-

seits wäre auch eine flexible Einsatzmöglichkeit der so ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zwischen beiden Schulformen gesichert. Auch würde sich bei einem solchen Lehramtskonzept sicherlich auch kein Problem bei der Gewinnung von Lehrer-Nachwuchs einstellen. Und schließlich würde eine solche Ausbildung es auch obsolet machen, über dem Bundesrat eine Besoldungsinitiative zu starten, wie sie der derzeitige Gesetzentwurf faktisch zur Folge haben würde.

Wir fordern deshalb die Landesregierung auf, in entsprechende Überlegungen einzutreten, ein solches Lehramt für die Realschule und die Klassen 5 - 10 Gesamtschule zu schaffen, wenn unserem eigentlichen Vorschlag nicht entsprochen werden sollte. Selbstverständlich sind wir gern bereit, auch im Gespräch weitergehende Vorstellungen zu diesem Vorschlag darzulegen.

Mit Sorge beobachtet der NRW die im Gesetzentwurf in § 1 gefasste Öffnungsklausel für neue Konzepte der beruflichen Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere für die Erprobung von Modellen **konsekutiver Studiengänge**. Das hier Pate stehende und vom „Expertenrat im Rahmen des Qualitätspakts“ vorgeschlagene Modell sieht vor, die Lehrerausbildung konsekutiv mit zunächst einer fachwissenschaftlichen Ausbildung mit einem Bachelor- und anschließend einer erziehungswissenschaftlichen Ausbildung mit einem Master-Abschluss durchzuführen. Der NRW bewertet dieses Modell kritisch:

- Der Ausgangspunkt, dieses Modell der Lehrerausbildung vorzustellen, waren weder die Qualitätsfrage noch die aus der Berufspraxis der Lehrkräfte erwachsenden Erfordernisse, sondern allgemein die Neu-Strukturierung von Hochschulstudiengängen. Die besonderen Belange der Lehrerausbildung, insbesondere die erforderliche enge Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik/-methodik und Erziehungswissenschaft können über dieses Modell nicht berücksichtigt werden.
- Auch ist die Frage nach einer Ausrichtung auf die Schulpraxis unter Berücksichtigung der Vielfalt der Schulformen in diesem Modell nicht beantwortet. So geht das vom Schulministerium erarbeitete Papier „Eckpunkte zur Gestaltung von BA-/MA-Studiengängen für Lehrämter“ von einer Bündelung der Lehrämter für Grund-, Haupt- und Realschulen als Konglomerat aus; hier greift die bereits geschilderte Kritik am fehlenden Schulformbezug. Hinzu kommt das Problem der Ausgestaltung der zweiten Phase der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst); es ist fraglich, ob die Universitäten in geeigneter Weise schulbezogene Praxis vermitteln können.
- Aufgabe der Lehrerausbildung muss es sein, die Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer zu erhöhen. Dies ist in Ansehung der Ergebnisse der Schulleistungsstudien wesentlich wichtiger als der Versuch, im Rahmen einer konsekutiven Ausbildung die Polyvalenz zu erhöhen. Das ist auch nicht erforderlich, weil die zurückliegenden Zeiten des Bewerberüberhangs auf dem Lehrarbeitsmarkt bewiesen haben, dass junge Lehrkräfte aufgrund ihrer fachlichen und personalen Qualifikation erfolgreich in anderen Berufsfeldern tätig werden können.

Die Vielzahl der bereits heute erkennbaren Probleme einer konsekutiven Lehrerausbildung lassen diese Form der beruflichen Qualifizierung nicht tauglich erscheinen, sie zum Regelsystem zu machen. Diese Form der Lehrerausbildung sollte allenfalls an bis zu zwei Universitäten erprobt werden; das setzt als Eckpunkte die klare Konzeption der Studiengänge, die nach Schulformen notwendige Differenzierung bei Fachdidaktik und -methodik sowie in den Erziehungswissenschaften, die eindeutige Aufgabenverteilung von Universität und Studienseminar, die bundesweite Anerkennung dieser Ausbildung sowie die dienstrechtliche Absicherung der Absolventen dieser Ausbildung voraus. Die Erprobung darf nur an solchen Universitäten zugelassen werden, die auch eine Lehrerausbildung im bisherigen zu reformierenden Konzept durchführen, um die für eine Evaluation erforderlichen Vergleich der Ergebnisse durchführen zu können.

## II. Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

### § 1 (3) Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag

Der NRW plädiert dafür, im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Zahl der Universitäten, die ein konsekutives Modell der Lehrerausbildung erproben, zu begrenzen, den Versuch mit klaren Vorgaben für die Konzeption der Studiengänge, die nach Schulformen notwendige Differenzierung bei Fachdidaktik und -methodik sowie in den Erziehungswissenschaften zu begleiten und für die Anerkennung der im Rahmen dieses Versuchs erworbenen Abschlüsse zu sorgen.

Um für die erforderliche Evaluation des Versuchs entsprechende Vergleichsmaßstäbe zugrunde legen zu können, soll eine konsekutive Lehrerausbildung nur an solchen Universitäten erprobt werden, die zugleich die Lehrerausbildung nach dem (reformierten) bisherigen Konzept durchführen. Es wäre im Sinne der Qualität der Lehrerausbildung nicht schlüssig, ausgerechnet solche Hochschulen mit der Erprobung eines gestuften Lehrerausbildungskonzepts zu betrauen, denen der Expertenrat in seinem Gutachten Defizite in der bisherigen Lehrerausbildung attestiert hat.

### § 5 Lehrämter

Das in Absatz 1 unter Ziffer 1 vorgeschlagene „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ lehnt der NRW - in Zusammenhang mit § 13 (Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule) - mit allem Nachdruck ab. Die dafür im Gesetzentwurf gegebene inhaltliche Begründung - Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung bei der Didaktik des Anfangsunterrichts, den Methoden des ganzheitlichen Lernens, der fachdidaktische Vertiefung und Berufsorientierung sowie den Methoden der Differenzierung - ist in keiner Weise schlüssig. Das Anforderungsprofil der jeweiligen Schule kann - dies ist eine unumstrittene Erkenntnis der bisherigen Stufenkonzeption der Lehrerausbildung - keinesfalls durch eine schulformbezogene Schwerpunktbildung erreicht werden, sondern nur durch einen klaren Schulformbezug.

Schon die Neu-Strukturierung der ersten Phase der Ausbildung im LABG-Entwurf ist problematisch, weil sie die Erfordernisse von gleich vier Schulformen in den Blick nehmen muss. Augenfällig wird dies bei der Ausbildung für die Primarstufe, für die bisher aus gutem Grund das Studium von drei Fächern unter Einschluss von Mathematik und Deutsch erforderlich war, während nun das Studium von zwei Fächern (Angleichung mit dem Lehramtsstudium für Haupt-, Real- und Gesamtschulen) dort ausreichen soll. Die besondere Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule sieht jedoch den Einsatz der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers auch als pädagogische Bezugsperson vor, was voraussetzt, dass diese Lehrkraft in möglichst vielen Stunden in der ihr anvertrauten Klasse unterrichtet, - was durch die Qualifikation in mindestens drei Unterrichtsfächer begünstigt wird. Es ist mit Blick auf die Qualität des Unterrichts an den Grundschulen fragwürdig, von der bisherigen Ausbildungspraxis abzuweichen.

Wir verweisen deshalb auf unsere im Grundsätzlichen formulierten Aussagen und fordern die Landesregierung auf, diese Regelung im dort beschriebenen Sinn zu überarbeiten.

Es ist weiterhin zu fragen, ob die für die Formulierung des § 14 Ziffer 2 (Studium des Faches Musik oder des Faches Kunst) gegebene Begründung nicht auch für die unter den § 13 (Entwurfassung) fallenden Schulformen Geltung besitzt. Wir regen an, auch für diese Schulformen diese Regelung zu treffen und verweisen auf unsere dazu gegebene, nachstehend aufgeführte Anregung.

#### **§ 14 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Zu Ziffer 2 regen wir an, für das Fach Musik als zweites Studienfach Musikgeschichte und analog für das Fach Kunst als zweites Studienfach Kunstgeschichte vorzuschreiben. Wir halten dies im Blick auf die berufliche Qualifizierung für eine sinnvolle Erweiterung der Studien, die vor allem für die weiterführenden Schulen die fachlich-theoretische Qualität dieser Fächer stützt. Zudem erfolgt mit der dann erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer eine laufbahnrechtliche Gleichstellung mit jenen Lehrkräften, die neben dem erziehungswissenschaftlichen Studium zwei Unterrichtsfächer studiert haben.

Düsseldorf, den 12. September 2001 6/-

gez. Peter Heesen  
- Präsident -

gez. Ulrich Brambach  
- Vizepräsident -